

Information:
Formalitäten bzgl. Fähigkeitsorientierte Aktivität
in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Tagesstrukturierung und Entwicklungsorientierung gem. oö. ChG, d.h. in Werkstätten oder in Form von Integrativer Beschäftigung

0. Überblick – das Wichtigste in Kurzform

ARCUS betreibt Werkstätten und organisiert Integrative Beschäftigung im Auftrag des Landes OÖ aufgrund des oö. Chancengleichheitsgesetzes (ChG), das diese Angebote als „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ bezeichnet.

Eine fixe Aufnahme ist nur nach einem Antrags- und Genehmigungsverfahren („Assistenzkonferenz“), das zu Bescheiden führt, bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde möglich.

Im Zuge dessen wird auch festgestellt, ob und wenn ja welcher Kostenbeitrag von den Menschen mit Beeinträchtigung bzw. ihren gesetzlichen Vertretern zu leisten ist; dies hängt sowohl von der vereinbarten Inanspruchnahme des Platzes (Stunden pro Woche) als auch von der finanziellen Situation der Betroffenen ab – Pflegegeldbezug und/oder Vermögen.

Aufgrund des entsprechenden Kostenbeitrags-Bescheides wird monatlich ein Kostenbeitrag eingehoben (siehe Details unten).

Wenn zusätzlich zur Fähigkeitsorientierten Aktivität auch Vollbetreutes Wohnen in Anspruch genommen wird, verändert sich die finanzielle Situation grundlegend; nicht so, wenn nur teilbetreutes Wohnen bzw. mobile Betreuung und Hilfe gem. ChG dazukommt.

1. Hintergrund

Die Beschäftigung, Betreuung, Begleitung, Förderung und Pflege von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Werkstätten von ARCUS Sozialnetzwerk (auch der Altenfeldner Werkstätten) erfolgt im Auftrag des Landes OÖ aufgrund des oö. Chancengleichheitsgesetzes (ChG), das dieses Angebot als „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ (F.A.) bezeichnet. Auch die von ARCUS getragene „Integrative Beschäftigung“ in Betrieben und anderen „normalen“ Arbeitsstätten ist eine Form von Fähigkeitsorientierter Aktivität.

(Achtung: Die geschützte Arbeit bei der ARTEGRA Werkstätten gGmbH erfolgt auch nach dem ChG, hat ansonsten aber deutlich andere formale Bedingungen als im Folgenden ausgeführt!)

2. Aufnahmeverfahren

Eine fixe Aufnahme ist nur nach einem Antrags- und Genehmigungsverfahren („Assistenzkonferenz“) möglich. Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde (BH bzw. Magistrat) des öö. Bezirks, in dem der (letzte) Wohnort der betreffenden Person liegt bzw. lag. (Eine Antragstellung bei Personen von außerhalb Oberösterreichs erfordert weitere Vorabklärungen hinsichtlich der Kostentragung!)

Eine Antragstellung ist sowohl bei so einer Behörde und auch am Gemeindeamt als auch in unseren Einrichtungen möglich. Das Antragsformular kann auch von der Internet-Seite des Landes OÖ und von ARCUS heruntergeladen und ausgefüllt werden.

Wir empfehlen jedoch vor einer Antragstellung jedenfalls einen Erstkontakt mit ARCUS (Bereichsleitung) und wenn möglich einen Erstbesuch in der gewünschten Einrichtung. Denn es ist ohnehin vorgesehen, dass es dort Schnuppertage zum gegenseitigen Kennenlernen gibt, auch damit die Einrichtung Stellung nehmen kann, ob dort die Aufnahme einer konkreten Person passend ist.

Wenn erst längerfristig (nicht innerhalb weniger Monate) ein Platz in einer Einrichtung gewünscht wird bzw. wenn kein freier Platz in Aussicht ist, wäre es für einen Antrag zu früh, aber eine Bedarfsmeldung (weniger ausführliches Formular als beim Antrag) ist sinnvoll.

Aufgrund des Antrages erfolgen Abklärungen durch den/die sog. Bedarfskoordinator(in) bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Dabei geht es neben der Sicherung des Platzes (wie viele Stunden pro Woche?), evtl. Klärung von Transportfragen (Fahrdienst?) insbesondere um die finanziellen Angelegenheiten.

- Ist Vermögen vorhanden, das über dem Freibetrag von derzeit 40.000 Euro liegt, wäre daraus möglicherweise (falls verwertbar und zumutbar...) ein sog. Kostenersatz zu leisten. Dies ist möglichst bald im Zuge der Assistenzkonferenz abzuklären!
- Wird Pflegegeld bezogen, wird bis zu 40% davon als Kostenbeitrag vorgeschrieben; 40% wären es bei einer geplanten Inanspruchnahme von 38 Stunden pro Woche; bei weniger Stunden pro Woche verringert sich der reguläre Beitrag entsprechend (vgl. Beispiel unten). Die Wochenstunden werden auch im Rahmen der Assistenzkonferenz vereinbart und stehen dann im Bescheid. Wenn kein Pflegegeld bezogen wird, wird kein Kostenbeitrag vorgeschrieben.
- Unter Umständen kann bedarfsorientierte Mindestsicherung beantragt werden.
- Es wird auch überprüft, ob andere oder höhere finanzielle Leistungen zustehen könnten und ggf. werden entsprechende Anträge angeregt.

Am Ende der Assistenzkonferenz, die mitunter auch erst nach der (zwischenzeitlich vereinbarten) Aufnahme in der Einrichtung abgeschlossen wird, ergehen ein Hauptleistungs- und ein Kostenbeitragsbescheid.

Wer im Rahmen der F.A. produktiv tätig sein wird, muss vor der Aufnahme bei der AUVA angemeldet werden und ist dann in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen.

3. Kostenbeiträge

Im Zuge der Assistenzkonferenz wird also auch festgestellt, ob und wenn ja welcher Kostenbeitrag von den Menschen mit Beeinträchtigung bzw. ihren gesetzlichen Vertretern zu leisten ist; dies hängt sowohl von der vereinbarten Inanspruchnahme des Platzes (Stunden pro Woche) als auch von der finanziellen Situation der Betroffenen ab.

Wenn zusätzlich auch Vollbetreutes Wohnen gemäß ChG in Anspruch genommen wird, ändern sich die finanziellen Aspekte grundlegend.

Aufgrund des entsprechenden Kostenbeitrags-Bescheides wird monatlich ein Kostenbeitrag eingehoben (siehe Details unten).

Sofern Pflegegeld bezogen wird, steht im Kostenbeitragsbescheid, wie viel pro Monat zu zahlen ist. Dieser Betrag hängt von folgenden Bedingungen ab:

- Pflegegeld-Stufe – unterschiedlich ob mit oder ohne erhöhte Familienbeihilfe!
- Vereinbarte Nutzung des Platzes in Stunden pro Woche (regulär)

Seit Ende 2016 erfolgt die Kostenbeitragsabrechnung durch das Amt der öö. Landesregierung.

Zeiträume, in denen der Pflegegeldbezug „ruhte“, können eine Verminderung des Kostenbeitrags bewirken; dies ist bei Krankenhaus- oder Kuraufenthalten, die mindestens drei Tage hintereinander dauerten, möglich.

In einem Monat, in dem der Platz (z.B. wegen längerem Krankenstand) überhaupt nicht genutzt wurde, wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

Längere Abwesenheiten sind grundsätzlich nicht wünschenswert und können Auswirkungen beim Arbeitsgeld haben und in Extremfällen den Anspruch auf den Platz gefährden. (Einrichtung muss Auslastungsquote erreichen...)

Das Gesetz sieht vor, dass pro Monat höchstens 80% des Pflegegeldes für Kostenbeiträge herangezogen werden dürfen. Es ist grundsätzlich denkbar, dass bei einer sehr intensiven Inanspruchnahme von mobilen Diensten gem. ChG 80 % des Pflegegeldes überschritten werden würde.

Wenn der Bescheid erst nach der Aufnahme ergeht, wird für die ersten Monate ein vorläufiger Betrag eingehoben, der sich auf die bis dahin verfügbaren Informationen stützt; sollten sich noch Rahmenbedingungen ändern, erfolgen bei der nächsten Abrechnung Korrekturen („Rollungen“).

Änderungen bei der Pflegegeld-Einstufung wirken sich direkt auf die Höhe des Kostenbeitrages aus. Deshalb muss ARCUS darüber ehestmöglich informiert werden. Wenn die Erhöhung rückwirkend bekanntgegeben wird, muss auch der Kostenbeitrag nachträglich neu berechnet werden und es gibt eine Nachzahlung oder ein Guthaben.

Meldepflichten (gegenüber den Behörden) stehen auch im Kostenbeitragsbescheid!

4. Beispiele zur Veranschaulichung

Aufgrund der Öffnungszeiten und der Fahrdienste sind die meisten Menschen mit Beeinträchtigung derzeit 36,5 Stunden pro Woche in den Werkstätten.

Wenn bei 38 Stunden pro Woche 40% vom Pflegegeld zu zahlen wäre, so sind es bei 36,5 Wochenstunden nur ca. 38,42% vom Pflegegeld.

Kostenbeitrag = Pflegegeld x 0,4 : 38 x geplante Wochenstunden.

Bei 36,5 Wochenstunden ergeben sich je nach Pflegegeldstufe folgende Kostenbeiträge: ~

Pflegegeld-Stufe	PG-Beträge ab 1.1.16	PG-Beträge MIT erhöhter FB (= PG abzgl. € 60,--)	Kostenbeitrag MIT erhöhter Familienbeihilfe	Kostenbeitrag OHNE erhöhte Familienbeihilfe
Stufe 1	157,30	97,30	37,38	60,44
Stufe I Alt	207,20	147,20	56,56	79,61
Stufe 2	290,00	230,00	88,37	111,42
Stufe 3	451,80	391,80	150,53	173,59
Stufe 4	677,60	617,60	237,29	260,34
Stufe 5	920,30	860,30	330,54	353,59
Stufe 6	1.285,20	1.225,20	470,73	493,79
Stufe 7	1.688,90	1.628,90	625,84	648,89

5. Hinweise

Achtung, die oben stehenden Ausführungen gelten für Neuaufnahmen. Es sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass für Menschen mit Behinderung, die vor Herbst 2008 (also noch nach oö. Behindertengesetz) in die Werkstätten aufgenommen wurden, eine etwas andere Kostenbeitrags-Richtlinie gilt und auch gültig bleibt. Sofern sich für diese Personen aber gravierende Änderungen (andere Wochenstundenzahl, Änderung Hilfebedarf) ergeben, wechseln sie ins neue System wie hier beschrieben.

Bei Änderungen ist i.d.R. ein spezielles Antragsformular auszufüllen; das daran anknüpfende Behördenverfahren (Assistenzkonferenz) ist z.T. verkürzt möglich.